

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

89

Stück 16

Freiburg im Breisgau, 21. Juni

1957

Hirtenwort zur Caritaskollekte 1957. — Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen. — Sterbfälle.



Nr. 109

Hirtenwort zur Caritaskollekte 1957

Da unser Herr und Lehrer Jesus Christus das Hauptgebot verkündete, hat er uns gelehrt, daß die Liebe zum Nächsten gleich wichtig neben der Pflicht der Gottesliebe steht. Der Liebesjünger St. Johannes deutet in seinem ersten Briefe diesen Zusammenhang näher aus und schreibt: »Wenn jemand hat, was er zum irdischen Leben braucht und seinen Bruder Mangel leiden sieht, und er verschließt sein Herz vor ihm — wie kann die Liebe Gottes in ihm Bestand haben? Kinder, laßt uns lieben nicht mit Worten und mit der Zunge, sondern in Tat und Wahrheit« (1 Joh. 3, 17). Um die Bewährung der Bruderliebe in Tat und Wahrheit geht es auch, wenn ich Euch nun wieder zum Fest des kostbaren Blutes unseres Herrn aufrufe zu der alljährlichen großen Caritaskollekte. Mögen sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Vaterland sehr günstig entwickelt haben, so gilt doch das Wort Jesu weiter: »Arme werdet ihr allezeit bei euch haben« (Joh. 12, 8). Ja, die Zeitverhältnisse haben sogar noch weitere schwere Notstände neu entstehen lassen, die unsere barmherzige Liebe aufrufen. Wir deutschen Katholiken sind mit Recht stolz und

froh darüber, daß wir in unserer Caritas mit ihren vielen Einrichtungen der Nothilfe ein kirchliches Liebeswerk besitzen, daß schon so viel Gutes tun konnte. So wollen wir nicht ermüden, dieses Werk durch unsere Gaben und Opfer zu fördern, damit durch unsere Gaben vielen geholfen werden kann. Gott wird unsere Opfer lohnen, denn »wenn wir einander lieben, bleibt Gott in uns und seine Liebe ist in uns vollkommen.« (1 Joh. 4, 12).

(Zu solcher Bewährung barmherziger Liebe segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Hl. Geist.)

Freiburg i. Br., 19. Juni 1957.

† Eugen, Erzbischof.

*

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 7. Juli in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Erzdiözese bei sämtlichen Gottesdiensten zu verlesen.

Die große Caritaskollekte ist am vorhergehenden Sonntag, den 30. Juni, den Gläubigen bekannt zu geben und am Sonntag, den 7. Juli, in allen Kirchen und Kapellen durchzuführen. Den Pfarrämtern geht durch den Diözesancaritasverband hierfür geeignetes Material zu.

Das Ergebnis der Kollekte kann zur Hälfte zur Linderung örtlicher Not verwendet werden. Die andere Hälfte ist alsbald an die Erzb. Kollektur Freiburg — Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 — einzusenden.

Nr. 110

Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen

»Die Sonntagsruhe ist eine von der Religion geheiligte Ruhe von der Arbeit. Die religiös geadelte Ruhe enthebt den Menschen dem Getriebe des täglichen Lebens, der Last alltäglicher Arbeit; dadurch will sie ihn aufrufen, an die jenseitigen Güter zu denken und die Pflichten der Gottesverehrung zu erfüllen. Das ist die Sonntagsruhe ihrer Natur und ihrer Ursache nach«. (Leo XIII., *Rerum novarum* n. 32.)

An dieses Wort seines großen Vorgängers erinnert Papst Pius XII., wenn er sagt: »Für Leo XIII. ist die Einhaltung der Sonn- und Feiertage ein Zeichen dafür, ob und inwieweit es den gesunden Menschen und die wahre Harmonie des Fortschritts in der menschlichen Gesellschaft noch gibt. . . . Man kann das äußere Wohl, zumal des Arbeiters, nicht von einer Produktionsweise erwarten, die vom Arbeiter und seiner Familie verlangt, regelmäßig den Sonntag zu opfern. Noch weniger kann es aus einer Lage der Dinge erwachsen, in welcher der Sonntag nicht, wie ihn Gott gewollt, ein Tag der Ruhe und Erholung in einer Atmosphäre echter Frömmigkeit ist. Die Technik, die Wirtschaft und die Gesellschaft bezeugen den Grad ihrer sittlichen Gesundheit durch die Art und Weise, wie sie die Heiligung des Sonntags begünstigen oder verhindern«. (Anspr. v. 14. 5. 1953.)

Aus dem religiösen Charakter des Sonntags ergibt sich daher für die Arbeitsruhe folgende allgemeine Regel: An Sonn- und Feiertagen sind jene Arbeiten verboten, die ihrer Natur nach geeignet sind, den Gottesdienst und die persönliche Einkehr und Ruhe in Gott bei dem Arbeitenden, bei seiner Umgebung und in seiner sozialen Gemeinschaft unmöglich zu machen oder doch schwer zu behindern, sofern nicht schwerwiegende Entschuldigungsgründe vorliegen.

Solche Entschuldigungsgründe sind u. a. folgende:

1. Die Behebung eines bestehenden Notstandes. Daher sind u. a. erlaubt öffentliche Notstandsarbeiten, bei dauernd ungünstiger Witterung auch Feldarbeit, jedoch mit folgenden Einschränkungen: bei anhaltender ungünstiger Witterung ist es erlaubt, die bereits auf dem Felde lagernde Ernte (Heu, Öhmd, Getreide u. a.) heimzufahren und bei bestehendem Mangel an Wagen mit Hilfe des »Gebläsehäckslers« abzuladen. Dagegen kann die Verwendung des Mäh-

dreschers, der in einem Arbeitsgang auch den Drusch besorgt, nur dann erlaubt werden, wenn die Ernte nur dadurch vor Verderb bewahrt wird, daß das Getreide am Sonntag eingebracht wird.

2. Die Verhütung eines sonst eintretenden Notstandes. Daher kann der Verzicht auf die Sonntagsruhe von der Liebe zum Nächsten geboten sein in lebenswichtigen Versorgungsbetrieben (z. B. Wasser, Gas, Elektrizität u. dergl.), im Verkehrswesen, im Nachrichtenwesen, im Hotelgewerbe, in Krankenhäusern und Apotheken.

3. Technische Notwendigkeiten des Produktionsprozesses; so bedingen Sonntagsarbeit z. B. die Hochöfen. Durch die Unterbrechung der Arbeit an den Sonntagen würden die im Herstellungsprozeß befindlichen Stoffe entweder verderben oder doch in der Qualität gemindert.

4. Kein ausreichender Grund zur Sonntagsarbeit liegt in der Regel dann vor, wenn die Sonntagsarbeit für das Unternehmen oder für die Arbeitenden einen höheren materiellen Ertrag einbringt.

»Der Ausgang des Kampfes zwischen Glaube und Unglauben wird großenteils davon abhängen, was die eine oder andere der widerstrebenden Fronten aus dem Sonntag zu machen verstehen. Wird der Sonntag weiter auf seiner Stirn klar und leuchtend den hl. Namen des Herrn tragen oder wird er gottlos verdunkelt und vernachlässigt werden? Hier wartet ein weites Arbeitsfeld. Geht tapfer ans Werk und tragt dazu bei, den Sonntag Gott, Christus, der Kirche, dem Frieden und dem Glück der Familie zu erhalten oder wiederzugeben!« (Pius XII., *Anspr.* v. 7. 9. 1947.)

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1957.

† Eugen, Erzbischof

Im Herrn sind verschieden

13. Juni: Götze Albert, resign. Pfarrer von Sippingen.
 17. Juni: Braunstein Joseph, resign. Pfarrer von Zeutern.
 17. Juni: Läufer Hermann, Erzb. Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Wehr, † im Bruder-Klaus-Krankenhaus in Waldkirch i. Br.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat